

5.10 SATZUNG „KOMMUNALE SENIORENVERTRETUNG KÖNIGSWINTER VOM 22.06.2022

STAND

Mai 2022

ÄNDERUNGEN

Satzung „Kommunale Seniorenvertretung Königswinter (SVK)“ vom 22.06.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Königswinter am 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Seniorenvertretung Königswinter (SVK) nimmt die Interessen der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner in Königswinter wahr. Deren soziale und gesundheitliche Lebensverhältnisse und Mobilität in Königswinter zu verbessern, ist das oberste Ziel.

Richtschnur des Handelns ist dabei die Vorstellung, dass ältere Menschen in Königswinter so lange wie möglich selbständig in der gewohnten Umgebung leben wollen.

Die Seniorenvertretung Königswinter ist unabhängig von Parteien, Vereinen, Verbänden und Konfessionen.

Die Seniorenvertretung Königswinter wird in die Hauptsatzung der Stadt Königswinter aufgenommen.

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Seniorenvertretung Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel der Seniorenvertretung Königswinter werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Seniorenvertretung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Seniorenvertretung Königswinter legt ihr Aufgabenfeld grundsätzlich aus eigener Initiative fest.

Sie ermittelt die Bedarfslage der Menschen ab 60 Jahren und macht Vorschläge zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren und Seniorinnen in der Stadt Königswinter.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt sie Einrichtungen der Altenhilfe und berät Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

Sie beteiligt sich an der politischen Willensbildung in Königswinter im Rahmen ihrer Rechte.

Die Seniorenvertretung Königswinter tagt öffentlich, gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht. Die Geschäftsordnung und den jährlichen Tätigkeitsbericht legt die Seniorenvertretung Königswinter dem Rat, dem Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 3 Rechte

Die Seniorenvertretung Königswinter bekommt Zugang zum Ratsinformationssystem der Stadt Königswinter (Öffentlicher Teil). Sie erhält dort eine Übersicht über alle Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse und kann sich über den Inhalt der jeweiligen Sitzungen informieren.

Die Seniorenvertretung Königswinter hat Antrags- und Rederecht in öffentlichen Ausschüssen. Sie benennt bis zu zwei Mitglieder, die den Antrag vertreten. Der Antrag muss zuvor mehrheitlich von der Seniorenvertretung beschlossen worden sein.

In den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Generationen und Integration (ASGI) wird ein ständiger Tagesordnungspunkt für die Belange der Seniorenvertretung Königswinter festgelegt.

Der Rat kann gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW Mitglieder der Seniorenvertretung Königswinter als sachkundige Einwohner in Ausschüsse wählen. Die Seniorenvertretung Königswinter kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

§ 4 Mitgliederzahl und Vergütung

Die Seniorenvertretung Königswinter besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.

Die Seniorenvertretung Königswinter arbeitet ehrenamtlich und ohne Vergütung.

§ 5 Briefwahl der Seniorenvertretung Königswinter

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt vor der Briefwahl alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Königswinter mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein, in der sich die Kandidaten vorstellen können. Die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung ist optional.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Königswinter mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, zu einer Briefwahl ein, in dem sie/er öffentlich über die Einladung zur Briefwahl informiert. Die Briefwahlunterlagen müssen von den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der in der Einladung genannten Frist beim Bürgermeister schriftlich beantragt werden.

Das aktive und passive Wahlrecht besteht für alle Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren. Sie müssen mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet wohnen bzw. in Königswinter ihren Hauptwohnsitz haben, also das kommunale Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar als stimmberechtigte Mitglieder sind Bedienstete der Stadt Königswinter sowie Mitglieder des Rates der Stadt und der Fachausschüsse.

§ 6 Wahlvorschläge

Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den vollständigen Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die E-Mailadresse sowie die Adresse in Königswinter umfassen.

Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung der Kandidatin/des Kandidaten enthalten.

Er muss durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.

Findet die Wahl zur Seniorenvertretung in einer vom Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite statt, reduziert sich die notwendige Zahl auf 6 unterstützende Unterschriften.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift bis zu drei Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichnenden müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Angaben zu den Unterstützungsunterschriften müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei der Wahlleitung auf Formblättern eingereicht werden, die von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden.

Für im Amt befindliche Mitglieder der Seniorenvertretung entfällt die Notwendigkeit der Beibringung von Wahlunterstützern.

§ 7 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Stadtverwaltung Königswinter übernimmt die Wahlleitung.

Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge. Werden Mängel festgestellt, so fordert die Wahlleitung unverzüglich die Kandidatin/den Kandidaten zur rechtzeitigen Beseitigung auf.

Die Wahlleitung entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor der Wahl in alphabetischer Reihenfolge (ohne Geburtsdatum) in der Presse bekannt.

Können weniger als 10 Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung aus. Dies wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt gegeben. Für die folgende Wahlperiode gibt es dann keine Seniorenvertretung in Königswinter. Die nächste Wahl einer Seniorenvertretung findet dann mit der nächsten Kommunalwahl statt.

§ 8 Wahltag

Die Wahlleitung legt den Wahltag und den Beginn und das Ende der Wahlzeit fest und gibt diese in der Einladung bekannt. Die Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Die Wahlleitung macht rechtzeitig vor der Wahl bekannt,

- in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann und
- dass die Wählerin/der Wähler bis zu drei Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

§ 9 Stimmabgabe und ungültige Stimmen

Die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung Königswinter werden amtlich hergestellt und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, den vollständigen Vornamen sowie die Adresse in Königswinter.

Jede wählende Person hat bis zu drei Stimmen. Sie macht ihre Wahl durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich.

Ungültig sind Stimmen, wenn der vorgesehene Stimmzettel nicht verwendet wurde, wenn der Stimmzettel keine Ankreuzung erhält, wenn mehr als drei Personen angekreuzt wurden, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder wenn der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Wahlleitung in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren/seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 StGB.

Soweit die Briefwahl zur Wahl der Seniorenvertretung Königswinter mit einer weiteren Wahl zusammen erfolgt, hat sich dieser Wahlbriefumschlag von dem Wahlbriefumschlag der jeweiligen anderen Wahl farblich zu unterscheiden.

Die Wählerin/der Wähler kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben.

Eine Wählerin/ein Wähler, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, in den Wahlumschlag zu stecken und zu versenden, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Der Tag der Auszählung wird von der Wahlleitung festgelegt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder der Seniorenvertretung gewählt. Die nachfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung durch das Los.

Eine Wahlprüfung findet nicht statt.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlleitung.

Die Stimme einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Wahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst ihr/sein Wahlrecht verliert.

Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom Schriftführer, der von der Wahlleitung bestimmt wird, eine von der jeweiligen anderen Wahl unabhängige Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist
5. der Wahlumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält
6. die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Gibt die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ablauf der Wochenfrist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als

nicht angenommen. Die Wahlleitung stellt sodann die Nachfolgerin/den Nachfolger fest und macht dies bekannt.

§ 11 Vorsitz und Verfahren

Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen zu verabschieden ist. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorsitz oder die von ihr/ihm bestimmte Vertretung.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre, in der laufenden Wahlperiode endet sie mit Ablauf der Amtszeit des Rates der Stadt Königswinter.

Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

§ 13 Ausscheiden und Nachrücken

Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch schriftlichen Verzicht, Wegzug, Tod oder durch den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist ein Nachrücken möglich. Dabei bleiben diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten unberücksichtigt, die auf ihre Anwartschaft schriftlich verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben.

Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ausgeschöpft, so bleibt der Sitz in der Seniorenvertretung unbesetzt. Die Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung „Kommunale Seniorenvertretung Königswinter (SVK)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 22.06.2022

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

Gez. Lutz Wagner